

3. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ vom 23. Juni 2008

Aufgrund von § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, S. 1103, das zuletzt durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ in ihrer Sitzung am 23. Juni 2008 folgende Änderung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 6. März 2000 (SächsAbl. S. 472) beschlossen:

Artikel 1

*§ 5 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang
in Absatz 2 werden die Punkte 2.12 und 2.13 wie folgt neu gefasst:*

- 2.12 die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben über 5.000 € im Einzelfall
- 2.13 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 10.000 €

Artikel 2

*§ 7 – Verbandsvorsitzender
Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:*

- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ihm sonst durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes.

Dem Verbandsvorsitzenden werden zur Entscheidung übertragen:

- a) Lieferungen und Leistungen bis 10.000 Euro im Rahmen der Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
- b) Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro in Einzelfällen.

Artikel 3

§ 14 – Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

wird wie folgt neu gefasst:

§ 14

Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor. Er veranlasst die überörtliche Prüfung gem. § 110 SächsGemO sowie die örtliche Prüfung gem. § 105 SächsGemO.
- (2) Aufgrund der Ergebnisse der überörtlichen und örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt gem. § 17 (3) SächsEigBG über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die erforderliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgt gem. § 17 (4) SächsEigBG.
- (4) Der Zweckverband bedient sich zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 59 (1) Satz 2 SächsKomZG eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Bestellung des örtlichen Prüfers erfolgt durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

Artikel 4

In der Anlage zu § 1 (1) werden

- o in Ziffer 03 die Worte „jedoch nur mit dem Gemeindeteil Rennersdorf“ gestrichen.
- o in Ziffer 09 das Wort „Friedersdorf“ gestrichen und ersetzt durch einen Leerstrich „-“.
- o in Ziffer 15 das Wort „Hirschfelde“ durch die Worte „Zittau, jedoch nur mit den Gemeindeteilen Drausendorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf“ ersetzt.

- o in Ziffer 17 das Wort „Kittlitz“ durch die Worte „Löbau, jedoch nur mit den Gemeindeteilen Altcunnewitz, Bellwitz, Carlsbrunn, Georgewitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Krappe, Laucha, Lautitz, Mauschwitz, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln und Wohla“ ersetzt.
- o in Ziffer 31 das Wort „Schlegel“ gestrichen und ersetzt durch einen Leerstrich „-“.
- o in Ziffer 35 das Wort „Waltersdorf“ gestrichen und ersetzt durch einen „-“.

Artikel 5

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 02.07.2008

Lange
Verbandsvorsitzender

Genehmigt durch das Regierungspräsidium Dresden mit Bescheid vom 27.10.2008